

Gemäß § 110 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG - i. V. mit § 135 – FlurbG – (Flurbereinigungsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung) veröffentlicht der Bürgermeister diese amtliche Bekanntmachung mit dem von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33 (Flurbereinigungsbehörde), vorgegebenen und unverändert zu übernehmenden Text.

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Az: 33 - 16966

Mönchengladbach, 31.01.2022
Croonsallee 36 – 40
41061 Mönchengladbach
Tel.: 0211/475-9803
Durchwahl: -9848 bzw. -9826
Fax: 0211/475-9791
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Vereinfachte Flurbereinigung Elsbachtal
Auslegung (Bekanntgabe) des Flurbereinigungsplanes
Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den **Flurbereinigungsplan** für das mit Beschluss vom 07.08.1996 eingeleitete vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Elsbachtal aufgestellt. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen (§ 58 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG).

Am Verfahren sind die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber von Rechten an den dem Flurbereinigungsgebiet unterliegenden Grundstücken beteiligt. Diese werden hiermit zu den folgenden beiden Terminen eingeladen.

Der Offenlagetermin (I.) gibt Ihnen die Möglichkeit, den vollständigen Flurbereinigungsplan einzusehen und Erläuterung und Auskünfte von Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde zu erhalten.

Der Anhörungstermin (II.) bietet die einzige Gelegenheit, Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einzulegen.

Weitere Informationen über das Bodenordnungsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf im Bereich „Planen und Bauen/Bodenordnung und Flächenmanagement“ (www.brd.nrw.de).

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (Offenlagetermin)

Der Flurbereinigungsplan Elsbachtal mit seinen gesamten Bestandteilen liegt gem. § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei:

Ort: Rathaus Jüchen, Zimmer 214 (2. Etage), Am Rathaus 5, 41363 Jüchen
Zeit: von Montag, den 21.03.2022 bis Freitag, den 01.04.2022
Montag – Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie-Lage wird um eine Terminabsprache bis zum 18.03.2022 gebeten (Tel.: 0211/475-9848).

Hingewiesen sei an dieser Stelle auf die jeweils gültigen Zugangsbeschränkungen des Rathauses Jüchen. Dies sind aktuell das Tragen einer FFP2-/ medizinischen Maske in den Räumlichkeiten des Rathauses sowie die Vorlage eines gültigen 3G-Nachweises (geimpft, genesen, getestet).

Während des Termins stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde für Erläuterungen zur Verfügung.

Auf Wunsch werden Ihnen die Grenzen der neuen Grundstücke in der Örtlichkeit angezeigt.

II. Anhörungstermin (zugleich Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen den Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Elsbachtal ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig.

In Flurbereinigungsverfahren können Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan gem. § 59 Abs. 2 FlurbG ausschließlich im sogenannten Anhörungstermin vorgebracht werden. Erläuterungen können in diesem Termin nicht (mehr) gegeben werden.

Der Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Elsbachtal findet statt:

Ort: Rathaus Jüchen, Zimmer 214 (2. Etage), Am Rathaus 5, 41363 Jüchen
Zeit: Dienstag, den 19.04.2022 um 10:00 Uhr

Hingewiesen sei an dieser Stelle auf die jeweils gültigen Zugangsbeschränkungen des Rathauses Jüchen. Dies sind aktuell das Tragen einer FFP2-/ medizinischen Maske in den Räumlichkeiten des Rathauses sowie die Vorlage eines gültigen 3G-Nachweises (geimpft, genesen, getestet).

Vor oder nach dem Termin vorgebrachte Widersprüche sind ausgeschlossen, da Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gemäß § 134 Abs. 1 FlurbG als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes gelten.

Ihr Erscheinen im Anhörungstermin ist nicht erforderlich, falls Sie keinen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einlegen möchten.

Sollten Sie an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, können Sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Sie kann in Ausnahmefällen kurzfristig nachgereicht werden. Andernfalls ist die von dem Bevollmächtigten für einen Beteiligten abgegebene Erklärung unwirksam (§ 124 FlurbG). Vollmachtsvordrucke sind erhältlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez.33), Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach.

Im Auftrag

gez. Ralph Merten

Dormagen, den 16.02.2022

Stadt Dormagen

Der Bürgermeister

gez. Erik Lierenfeld